



Deutsches
Jugendinstitut

Expertise

Sabeth Eppinger, Heinz Kindler

Entwicklung eines kontinuierlichen Kooperationskonzepts zwischen dem ASD und den Kitas im Bereich Kinderschutz

Band 2: Anrufung des Familiengerichts, strafrechtliche Verantwortung und
Kooperation im Kinderschutz

Forschung zu Kindern, Jugendlichen und Familien an der Schnittstelle von Wissenschaft, Politik und Fachpraxis

Das Deutsche Jugendinstitut e.V. (DJI) ist eines der größten sozialwissenschaftlichen Forschungsinstitute Europas. Seit 60 Jahren erforscht es die Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und Familien, berät Bund, Länder und Gemeinden und liefert wichtige Impulse für die Fachpraxis.

Aktuell sind an den beiden Standorten München und Halle (Saale) etwa 470 Beschäftigte tätig, darunter rund 280 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

Finanziert wird das DJI überwiegend aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und den Bundesländern. Weitere Zuwendungen erhält es im Rahmen von Projektförderungen u.a. vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), der Europäischen Kommission, Stiftungen und anderen Institutionen der Wissenschaftsförderung.

Die vorliegende Expertise entstand im Rahmen des DJI-Projekts "Qualitätsentwicklung im Kinderschutz in Baden-Württemberg". Das Projekt wurde vom Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg gefördert und erstreckte sich von Juli 2018 bis Dezember 2020. Die Expertise wurde im Zeitraum 2019–2020 verfasst. Nähere Informationen zum Projekt finden Sie auf der Projekthomepage: www.dji.de/QuaKi

Impressum



Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Der Text dieser Publikation wird unter der Lizenz Creative Commons Namensnennung 4.0 International (CC BY 4.0) veröffentlicht. Den vollständigen Lizenztext finden Sie unter: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>

© 2023 Deutsches Jugendinstitut e.V.

Deutsches Jugendinstitut
Nockherstraße 2
81541 München
www.dji.de

Grafik: graphodata GmbH

Datum der Veröffentlichung: 23.10.23

ISBN: 978-3-86379-479-8

DOI: 10.36189/DJI202326

Autorinnen und Autoren:

Sabeth Eppinger, M.A.

Telefon: +49 89 62306-378

E-Mail: eppinger@dji.de

Prof. Dr. Heinz Kindler

Telefon: +49 89 62306-245

E-Mail: kindler@dji.de

Inhalt

1. Einleitung	4
2. Einflussfaktoren auf Kooperation	5
3. Erwartungen von Kindertageseinrichtungen an eine gelingende Kooperationsbeziehung mit dem ASD	7
4. Instrumente der Kooperation und Qualitätssicherung	11
4.1 Die fallübergreifende Kooperation	12
4.2 Die fallspezifische Kooperation	14
4.3 Entwicklung und Aufbau eines Kooperationskonzeptes	15
4.3.1 Organisatorischer Rahmen und Inhalte von Arbeitstreffen ASD – KiTa im Sozialraum	16
4.3.2 Festlegungen zur fallübergreifenden Zusammenarbeit	18
4.3.3 Vereinbarungen zur fallspezifischen Zusammenarbeit	19
4.4 Evaluation und Qualitätsentwicklung in der Kooperation von KiTas und ASD	23
5. Ausblick	24
6. Literaturverzeichnis	25

1.

Einleitung

Kooperation zu definieren, ist nicht einfach, denn „alle reden von Kooperation, in der festen Überzeugung, genau zu wissen, was damit zum Ausdruck gebracht wird, aber jeder meint etwas anderes und manchmal bedeutet die Rede über Kooperation auch gar nichts“ (van Santen/Seckinger 2003, S. 26). Fasst man verschiedene Definitionsvorschläge zusammen, so meint Kooperation meist die Zusammenarbeit zwischen Partnerinnen bzw. Partnern, die in Übereinstimmung miteinander ein gemeinsames Ziel verfolgen, dabei unterschiedliche Teilleistungen erbringen und diese am Ende in mehr oder weniger abgestimmter Weise zusammenführen. Dabei kann sowohl auf der Personen- als auch der Organisationsebene kooperiert werden. Das Ziel von Kooperationen im Kinderschutz besteht in der Sicherung des Kindeswohls, bevorzugt durch eine Unterstützung der Personenberechtigten, damit diese (weiterhin) die volle Erziehungsverantwortung tragen können (Trinkl 2013; Köhn 2012; van Santen/Seckinger 2003). Der Kindertageseinrichtung (Kita) kommt beim Entdecken gefährdeter Kinder, aber auch bei der Gefährdungs- und Ressourceneinschätzung eine wichtige Rolle zu, und sie kann in der Folge als wichtige Brücke zwischen Betroffenen und dem Hilfesystem fungieren – denn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kita sehen das Kind über eine lange Zeit fast täglich und kennen in der Regel auch die Eltern besser als andere Kooperationspartnerinnen bzw. -partner (Köhn 2012; Borris 2006).

Im Folgenden wird zunächst ein kurzer Einblick in die fördernden und hemmenden Dimensionen von Kooperationsbeziehungen gegeben. In Kapitel 3 werden Erwartungen von Kindertageseinrichtungen an eine gelingende Kooperation mit dem ASD beleuchtet, um in Kapitel 4 Anregungen zu geben, wie die festgestellten Schwachstellen und Bedarfe in fallübergreifenden und fallspezifischen Kooperationsbeziehungen abgedeckt werden könnten.

Das Hauptelement der vorliegenden Arbeit bildet entsprechend Kapitel 4, in dem zentrale Elemente der Kooperation vorgestellt und im Anschluss beispielhaft Teile einer Kooperationskonzeption zwischen Kita und ASD entwickelt werden sowie auf Möglichkeiten der Evaluation und Qualitätsentwicklung eingegangen wird.

Einflussfaktoren auf Kooperation

Verschiedene Einflüsse darauf, ob Kooperationsbeziehungen entstehen und gelingen oder nicht entstehen bzw. misslingen, können beleuchtet werden. Erstens können motivationale Aspekte eine Rolle bei der Entscheidung für oder gegen eine Kooperation spielen. Zu den Motiven zählen u. a. die als verfügbar wahrgenommene Zeit, die empfundene Nähe des Kooperationspartners, die Anzahl der fachlichen Berührungspunkte, der wahrgenommene Ziel- und Interessensabgleich, die Sicht auf Möglichkeiten, das eigene Wissen, Netzwerk und Prestige durch Kooperationsbeziehungen zu erweitern bzw. sich anderen Organisationen und Personen vorzustellen, die eingeschätzte Möglichkeit durch die Kooperation, eine bessere Angebotsstruktur zu entwickeln, neue Ressourcen und damit neue Möglichkeiten für Kinder und Jugendliche zu erschließen, Probleme zu beseitigen oder zu vermeiden, Zuständigkeiten besser festzulegen und unproduktive Aufgabenüberschneidungen zu vermeiden (van Santen/Seckinger 2003).

Daneben sind *Rahmenbedingungen* wie die Anzahl der vorhandenen Träger und Statusunterschiede für Kooperationsbeziehungen relevant. Die Anzahl der vorhandenen Träger spielt insofern eine Rolle, als eine große Anzahl an Trägern einen hohen Aufwand erzeugt, wenn mit jedem einzelnen Träger Absprachen getroffen und lebendig gehalten werden sollen. Zugleich kann eine größere Anzahl an Trägern, mit denen kooperiert werden soll, auch die Bereitstellung von Ressourcen und die Entwicklung standardisierter Abläufe und Materialien für die Kooperation rechtfertigen. Mit Statusunterschieden in Kooperationsbeziehungen sind einerseits die Wahrnehmung der Organisationen von außen und andererseits die wahrgenommenen Unterschiede bezüglich der eigenen Stellung im sozialen Vergleich gemeint (ebd.). Statusunterschiede in der Kooperation können erschwerend wirken, weil etwa befürchtet wird, der statushöhere Kooperationsbeteiligte könne in der Kooperation zu bestimmend auftreten. Gleichzeitig kann es auf den Statushöheren gerichtete Wünsche geben, dieser solle Probleme an sich ziehen und lösen.

Ein weiterer für Kooperationsbeziehungen wichtiger Aspekt sind *in den Herkunftsorganisationen liegende Bedingungen* wie die Organisationskultur und die Informationen und das Wissen über den jeweiligen Kooperationspartner. Unter Organisationskultur wird dabei die Gesamtheit der Ziele, Grundüberzeugungen, Werte, Normen und Verhaltensmuster verstanden, die eine Organisation prägen (Endruweit/Trommsdorff/Burzan 2014). Organisationskulturen sind etwa deshalb relevant, weil sie im Hinblick auf Zusammenarbeit unterschiedlich „offen“ bzw. „abgeschlossen“ sind. Eine genaue Kenntnis des Angebots und der Aufgaben der jeweiligen ande-

ren Einrichtung begünstigt grundsätzlich eine gute Kooperationsbeziehung, wobei unterschiedliche Organisationskulturen in der Kooperation auch besonders präsent werden und zu Konflikten führen können. Unterschiedliche Sichtweisen und Zugänge erhöhen also einerseits den Bedarf an Abstimmung zwischen den Kooperationspartnern, sind jedoch andererseits für multiprofessionellen Kinderschutz unbedingt erforderlich (Köhn 2012; van Santen/Seckinger 2003).

Schließlich stellen *personenbezogene Faktoren* (Güte der Beziehung, die wiederum abhängig ist von der Art der Kommunikation, dem Vertrauen und der fachlichen Beziehungsintensität) und die *Ergebnisse der Kooperation* (beispielsweise die Bewertung der Weiterentwicklung durch Kooperationen und die wahrgenommene Steigerung der Qualität sozialer Arbeit) wichtige Aspekte dar, die das Gelingen oder Misslingen von Kooperationsbeziehungen beeinflussen.

Erwartungen von Kindertageseinrichtungen an eine gelingende Kooperationsbeziehung mit dem ASD

Für effektive und differenzierte Hilfen bzw. Schutzmaßnahmen im Kinderschutz ist die einrichtungs- und fachübergreifende Kooperation von Kitas und Jugendamt unstrittig notwendig. Während sich der ASD hier in einem seiner Kernkompetenzfelder befindet, gehen die Kitas bei der Kooperation im Kinderschutz über ihren eng definierten Kernkompetenz- und Kernzuständigkeitsbereich hinaus. Im Zusammenwirken treffen vielfältige Herausforderungen und potenzielle Kooperationskonflikte aufeinander, die sich aus den verschiedenen Organisationskulturen, Begrifflichkeiten, Definitionen, Herangehensweisen und Zielsetzungen der Beteiligten ergeben. Um dies genauer zu analysieren, werden im Folgenden ausgewählte Erwartungen an Kooperation aus Sicht der Kitas beleuchtet, und es wird herausgearbeitet, welche Ziele Kitas mit einer Kooperation mit dem ASD verfolgen, um die Ergebnisse bei der Entwicklung eines Kooperationskonzepts berücksichtigen zu können.

- Motivationale Aspekte

Trinkl (2013) führte insgesamt zwölf themenzentrierte Interviews, davon jeweils sechs mit Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeitern im ASD und Kindergartenpädagoginnen bzw. -pädagogen durch und fand heraus, dass es bezüglich des Nutzens von Kooperation verschiedene Auffassungen gibt. Während für den ASD der Kooperationsnutzen insbesondere im Zugang zu den Familien und im Informationsgewinn für die Gefährdungseinschätzung liegt, sind für die pädagogischen Fachkräfte in der Kita in erster Linie die Absicherung und die Unterstützung durch das Jugendamt wichtig. Sowohl Kindergarten als auch Jugendamt sehen fallspezifisch und fallübergreifend einen Nutzen von Kooperation im Kinderschutz. Beide Institutionen stellen eine Zunahme der Problemlagen fest, woraus sich ein steigender Bedarf an interinstitutioneller Zusammenarbeit ergibt. Gelingt die Zusammenarbeit, wird ein großer Nutzen für betroffene Familien

und Kinder erwartet: Die Zusammenarbeit entspannt sich schneller, Eskalationen können besser vermieden werden, und den betroffenen Eltern wird der Zugang zu Hilfe durch Kooperationsbeziehungen erleichtert (Trinkl 2013).

Bezüglich ihrer Zielsetzung (Unterstützung und Absicherung) bemängelten die pädagogischen Fachkräfte laut Trinkl (2013) insbesondere ein als langsam empfundenen Voranschreiten von Schutz- und Hilfeprozessen. Sie fordern klare und rasche Interventionsschritte, wenn notwendig auch Inobhutnahmen. In diesen Enttäuschungen spiegelt sich die Anspannung, die Situation mit Kind bzw. Familie nach einer Gefährdungsmitteilung noch einige Zeit ohne spürbare Unterstützung aushalten zu müssen, es zeigen sich hier aber auch übersteigerte Vorstellungen bezüglich der Interventionsmöglichkeiten des Jugendamtes. Daher würde eine „grundsätzliche Klärung von Interessen, Möglichkeiten und Rahmenbedingungen der Kooperation (...) die Situation entspannen und die Entwicklung einer für eine Kooperation erforderlichen gemeinsamen Arbeitshaltung begünstigen“ (ebd., S. 251). Peucker, Pluto und van Santen (2017) kamen in ihrer repräsentativen Befragung von 3.642 Kindertageseinrichtungen in Deutschland zu dem Ergebnis, dass die Kontexte des Kontakts zwischen Kita und ASD häufig durch herausfordernde Problemkonstellationen gekennzeichnet sind, bei denen sich Fachkräfte der Kitas häufig als nicht hinreichend kompetent einschätzen. Sie vermuten, die häufig schlechte Bewertung der Kooperation mit dem ASD hänge mit unterschiedlichen gegenseitigen und aus Sicht der Kitas nicht ausreichend erfüllten Erwartungen zusammen.

Kooperationen sind selten als eigenständiger Arbeitsbestandteil in Organisationen anerkannt, weshalb allen an der Kooperation Beteiligten zu wenig Zeit- und Personalressourcen für die Kooperation zugestanden werden (Trinkl 2013). Gelingt deshalb die Kooperation nicht gut, kann der erwartete mangelnde Nutzen der Kooperation dazu führen, dass Kitas nicht oder erst spät aktiv werden. Um entsprechende Voraussetzungen zu schaffen, sind die Leitungsebenen deshalb aufgefordert, angemessene Rahmenbedingungen zu schaffen, denn die Entscheidung für oder gegen eine Kooperation wird häufig aufgrund einer Aufwand-Nutzen-Überlegung getroffen (Schmitt 2008b; van Santen/Seckinger 2003). Hinsichtlich der Erreichbarkeit beklagen Kindergartenpädagogen und -pädagoginnen, es sei schwierig, die zuständige Ansprechperson im Jugendamt herauszufinden und diese dann zu erreichen (Trinkl 2013).

- Rahmenbedingungen

Vom Kindergarten wird das Jugendamt in der Studie von Trinkl (2013) häufig als „eingriffsorientierte Kontrollbehörde“ (ebd., S. 256) wahrgenommen. Die Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen instrumentalisieren vielfach die Autorität des Jugendamts und drohen den Familien mit der Einschaltung des Jugendamts. Damit hängen Mythen und falsche Begrifflichkeiten zusammen,

denen sich Fachkräfte der Sozialarbeit im ASD häufig entgegenstellen müssen. Festgefahrene Vorstellungen und falsche Begrifflichkeiten haben zur Folge, dass Kitas Meldungen lange hinauszögern, um Probleme zu vermeiden. Daraus ergibt sich in manchen Fällen die Notwendigkeit einer umso schnelleren und intensiveren Intervention seitens des Jugendamtes. In anderen Fällen sind die Fachkräfte der Kita enttäuscht, weil nach einer (lange hinausgezögerten) Gefährdungsmitteilung eben keine rasche Intervention erfolgt. Jedoch führt dies nicht automatisch zu einer Korrektur des Bildes vom Jugendamt als Eingriffsbehörde, sondern teilweise zur Wahrnehmung, das einzelne Jugendamt oder die einzelne Fachkraft des Jugendamtes verhalte sich zu zögerlich.

Auch der wahrgenommene Status unterscheidet sich je nach Institution. Kindergartenpädagogen und -pädagoginnen schätzen ihren Status dabei vergleichsweise niedriger ein als den der Sozialpädagogen und -pädagoginnen im ASD und erleben sich in der Kooperation nicht als gleichwertige Partner. Dies wirkt sich hemmend auf eine gelingende Kooperationsbeziehung aus, da in der Kommunikation mit statushöheren Partnern häufig mehr Vorsicht und Zurückhaltung und weniger Initiative gezeigt wird, und es wäre entsprechend wünschenswert, eine Zusammenarbeit auf einer Ebene mit unterschiedlichen Aufgaben anzustreben.

- In den Herkunftsorganisationen liegende Bedingungen

Trinkl (2013) fand heraus, dass sowohl Kindergarten als auch Jugendamt die Aufgaben des Kindergartens im Beobachten, Wahrnehmen und Einschätzen von kindlichen Verhaltensänderungen sehen. Deutlich schwieriger war es für die pädagogischen Fachkräfte in den Kitas, die Aufgaben des Jugendamts deutlich und homogen darzustellen, sodass sich in diesem Bereich „Wissens- und Informationsdefizite“ (Trinkl 2013, S. 249) abzeichneten. Die Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen bemängelten insbesondere, sie seien über Tätigkeitsbereiche der Sozialarbeit im ASD nicht ausreichend informiert, zudem wünschen sie sich mehr Informationen über Handlungsmöglichkeiten des Jugendamtes, um im konkreten Fall dessen Vorgehensweisen besser abschätzen zu können. Dabei sah der Kindergarten es nur teilweise als seine Pflicht an, sich diese Informationen selbstständig zu beschaffen. Als weiterer Wunsch des Kindergartens wurden mehr Rückmeldungen im konkreten Fall gewünscht. Auch Peucker, Pluto und van Santen (2017) fanden in ihrer Studie zur Kooperation von Kita und ASD heraus, dass sich die Kooperation aus Sicht der Kitas verbessern ließe. Unter anderem wirkt sich der Einbezug der Kitas in Hilfeplangespräche positiv auf die Bewertung der Kooperation mit dem ASD aus. Dies kann im Einzelfall auch für einen Einbezug bei der Gefährdungseinschätzung oder im Rahmen eines Schutzkonzepts gelten. Bezüglich der Handlungslogiken, so zeigte sich, verfügt die Kita außer ihrer Mitteilungspflicht aus Vereinbarungen entsprechend § 8a Abs. 4 SGB VIII häufig über keine Anhaltspunkte im Umgang mit gefährdeten Kindern. Während im ASD vorwiegend nach relativ klaren Gesetzen und Handlungsabläufen gehandelt

wird, sind Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen aufgrund ihrer vielfach beschränkten formalen Vorgaben häufig dazu aufgefordert, zu improvisieren oder ihrem Gefühl zu vertrauen.¹ Daraus können Probleme in der Kooperation, etwa in Form von uneinheitlichem oder nicht gut begründbarem Handeln auf Seiten der Kitas bzw. überzogenen Erwartungen gegenüber dem ASD entstehen.

Auch wenn die genannten Wünsche aufgrund von datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der Praxis wohl nicht immer erfüllt werden können, wird deutlich, wie wichtig es ist, die gegenseitige Wahrnehmung, die Aufträge und Zuständigkeiten zu klären, um das gegenseitige Wissen, Verständnis und Vertrauen zu fördern, Abläufe aufeinander abzustimmen und falsche Annahmen hinsichtlich der Informationsweitergabe zu vermeiden.

- Personenbezogene Dimensionen

Hier waren sich die Befragten einig, dass zwischenmenschliche Aspekte wie Offenheit, Objektivität, Ehrlichkeit sowie Bereitschaft und Engagement einen hohen Stellenwert bei der Kooperation haben (Trinkl 2013). Auch das Bedürfnis nach Stabilität, Berechenbarkeit und vertrauensvollen Beziehungen ist beiden Seiten wichtig. Ein regelmäßiger, persönlicher Kontakt wäre hierfür sehr hilfreich.

¹ Zwar stellt der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) mit der KiWo-Skala KiTa eine Hilfestellung zur Verfügung (www.kvjs.de/jugend/kinderschutz/kiwo-skala-kinderschutz-in-tageseinrichtungen), und auch an der Universität Ulm wurde eine Hilfestellung für die Wahrnehmung von Gefährdung entwickelt und erprobt (Thurn 2017, <https://docplayer.org/27432520-Wahrnehmungsbogen-fuer-den-kinderschutz.html>). Jedoch ist nicht bekannt, wie weit verbreitet beide Instrumente sind. Sie fokussieren zudem auf die Gefährdungseinschätzung und lassen deshalb Fragen nach dem Umgang mit dem Kind und dessen Familien unbeantwortet.

Instrumente der Kooperation und Qualitätssicherung

Sinnvoll ist es, zwei Formen der Zusammenarbeit im Kinderschutz zu unterscheiden: Die fallspezifische und die fallübergreifende Kooperation. Um in der konkreten Fallarbeit angemessen und schnell handeln zu können, ist es wichtig, vorher fallübergreifend Rahmenbedingungen und Abläufe zu klären und festzuhalten (Schmitt 2008b).

Rechtlich sind beide Formen der Zusammenarbeit in verschiedenen Gesetzen verankert. Bezogen auf Einzelfälle werden in § 36 SGB VIII Hilfeplankonferenzen zur Gestaltung von Hilfen thematisiert. Anforderungen an Vereinbarungen zur Durchführung einer Gefährdungseinschätzung, die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft zur Gefährdungseinschätzung und der Einbezug der Personenberechtigten und Kinder bzw. Jugendliche in den Gefährdungseinschätzungsprozess sind in § 8a Absatz 4 SGB VIII festgelegt. Fallübergreifend werden in § 78 SGB VIII Arbeitsgemeinschaften als Ziel benannt, in denen Jugendamt und Träger Maßnahmen aufeinander abstimmen und sich gegenseitig ergänzen sollen. Gemeinsame Arbeitsformen im Rahmen der Jugendhilfeplanung sind Thema des § 80 SGB VIII (Schröder 2000). In § 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) werden schließlich Netzwerke zum Kinderschutz gefordert. Die rechtlichen Bedingungen für eine Kooperation im Kinderschutz haben sich damit zwar in den letzten Jahren wesentlich verbessert, jedoch bedingt eine Veränderung der Gesetzeslage noch nicht deren Umsetzung in der Praxis. Vielmehr müssen vor Ort die tatsächlichen Bedingungen für eine gelingende Kooperation erst geschaffen werden (Fegert 2014).

Ausgehend von den dargestellten Erwartungen und Bedarfen der Kita bezüglich einer gelingenden Kooperation mit dem ASD sollen nun Vorschläge aus der Literatur hinsichtlich der Herstellung förderlicher Bedingungen für eine Kooperation von Kita und Jugendamt erläutert werden. Zudem werden positive Beispiele sowohl für eine gelingende fallübergreifende als auch die fallspezifische Arbeit vorgestellt, soweit sie in der Literatur auffindbar waren. In Abschnitt 4.3. werden daraus abgeleitet Vorschläge für ein Kooperationskonzept gemacht.

4.1 Die fallübergreifende Kooperation

Vorrangiges Ziel der fallübergreifenden Kooperation ist es, Grundlagen und ein günstiges Klima für die Zusammenarbeit im Einzelfall zu schaffen. Wie gut die einzel-fallbezogene Zusammenarbeit gelingt, ist daher auch der Hauptmaßstab dafür, ob fallübergreifend genügend in die Zusammenarbeit investiert wird. Solche Investitionen können für den ASD ausgesprochen lohnend sein. Gelingt es etwa, die Rate von Fehl-mitteilungen (Mitteilungen, bei denen sich im Rahmen der Überprüfung weder eine Gefährdung noch ein Hilfebedarf zeigt) aus Kitas um ein Drittel zu senken, so stellt dies an vielen Orten bereits eine spürbare Entlastung für den ASD dar. Verbindliche Vereinbarungen zwischen dem ASD und den Kitas zur Zusammenarbeit zu treffen und diese lebendig zu halten, wird häufig als Weg zu diesem Ziel verstanden. Verbindlich wird eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit dabei nicht dadurch, dass sie von den jeweiligen Leistungskräften unterschrieben wird, sondern dadurch, dass sie von den Fachkräften auf beiden Seiten einigermaßen zuverlässig umgesetzt wird. Dabei haben Vereinbarungen, die nur darauf eingehen, wann und in welcher Weise Kitas Gefähr-dungsmitteilungen machen sollen, die aber typische Probleme und Fragen von Kitas nicht aufgreifen (z. B. Erreichbarkeit des ASD, Unsicherheit im Umgang mit Kind und Familie jenseits der Mitteilung, Möglichkeiten gegenüber dem als statushöher wahrge-nommenen ASD, Kritik oder andere Einschätzungen anzubringen), wenig Aussicht, die Zusammenarbeit dauerhaft zu verbessern. Dies bedeutet, dass ein ASD, der die Zusammenarbeit mit den Kitas verbessern will, zunächst die Haltungen, Arbeitsbe-ziehungen und Abläufe innerhalb der eigenen Organisation klären sollte. Es empfiehlt sich also, zu Beginn der Kooperation eigene Erwartungen, Ziele, Erreichbarkeiten und Leistungen zu klären sowie Verantwortlichkeiten für die Kooperation oder bestimmte Teile davon näher zu bestimmen (Dietrich u. a. 2010; Schmitt 2008b; Arbeitsgemein-schaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ 2006). Soll eine Strategie zur Verbesserung der Kooperation formuliert und umgesetzt werden, so können beispielsweise vorab Fragen danach geklärt werden, wie sich der ASD präsentieren möchte, wer für die Pla-nung verantwortlich ist (also wer mit wem bis wann was und wie bewirken kann und soll), wie der Prozess gesteuert werden soll (also wer welche Schritte verantwortet) und wie die Kriterien der Ergebnisbewertung aussehen (Schmitt 2008a; Arbeitsgemein-schaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ 2006). Zudem sollte geklärt werden, wel-che Kitas als Partner für erstmalige oder weiterentwickelte Kooperationsabsprachen in Frage kommen (Schmitt 2008b). Im Bereich der Kindertageseinrichtungen sind es solche, die von einem Träger betrieben werden, der entweder frei oder öffentlich sein kann. Die freien Träger wiederum umfassen konfessionelle und nicht konfessio-nelle Wohlfahrtsverbände sowie Anbieter, die keinem Wohlfahrtsverband angehören, wie beispielsweise privatgewerbliche Träger oder Tageseinrichtungen für Kinder von Betriebsangehörigen (Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2018).

Sieht man sich die geschilderten Bedarfe der Kita hinsichtlich einer gelingenden Kooperation an, wird vielfach ein aufeinander abgestimmtes Handlungsprogramm gefordert, welches gezielte Regelungen (beispielsweise zu gesetzlichen und institu-

tionellen Aufträgen, zu Strukturen für den Informationsaustausch unter Einhaltung des Datenschutzes, zu fachlichen Standards, zum Austausch des Fachwissens und zur Klärung der fachspezifischen Begriffe) enthält und sowohl Kita als auch ASD zu einer einheitlichen Vorgehensweise verpflichtet (Trinkl 2013; Köhn 2012; Dietrich u. a. 2010; Frenzke-Kulbach 2000). In diesem Zusammenhang sollte die Skala Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen (KiWo-Skala) des KVJS (Bensel u. a. 2012) oder das vergleichbare Instrument aus der Forschungsgruppe am Lehrstuhl Fegert (Thurn 2017) vom ASD als Hilfestellung an die Kitas herangezogen bzw. diskutiert werden. Zudem sollte der ASD überlegen, welche Verpflichtungen jenseits der Entgegennahme von Gefährdungsmitteilungen eingegangen werden können (z. B. im Hinblick auf die Erreichbarkeit, eine Eingangsbestätigung, eine Kurzberatung zum Umgang mit Kind und Familie während des 8a-Verfahrens beim Jugendamt und die Rückmeldebögen).

Gemeinsame Vorgehensweisen und fachliche Standards reduzieren Handlungsunsicherheiten und Aktionismus im Einzelfall. Klar umrissene Grenzen beruflicher Zuständigkeit sind entlastend für professionelle Akteure, da sie sich in Dynamiken im Kinderschutz häufig aufgefordert fühlen, Verantwortung zu übernehmen und zu handeln, gleichzeitig aber auch Ängste im Hinblick auf Falschbeschuldigungen und Kompetenz- oder Zuständigkeitsübertretungen existieren. Es ist wichtig, im Rahmen der fallübergreifenden Kooperation Fragen der Ressourcenzuweisung zu klären, also etwa die Frage danach, welche finanziellen und personellen Ressourcen Träger im Rahmen des für eine Betriebserlaubnis benötigten Schutzkonzepts bereitstellen, um Kooperationsbeziehungen gelingen zu lassen und wie die entsprechende Situation auf Seiten des ASD aussieht (Köhn 2012; Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ 2006). Sinnvoll wäre es, eigene Zeitressourcen für Kooperationstätigkeiten einzurichten.

Bezüglich einer Verbesserung der Erreichbarkeit im ASD sind verschiedene Maßnahmen möglich und erprobt, etwa die Einrichtung eines Sekretariats, eines Präsenz- oder Notfalldienstes oder auch nur die zuverlässige Nutzung eines Anrufbeantworters, dessen Ansage auch den Zuständigkeitsbereich mitteilt oder auf den Notfalldienst verweist, damit nicht erst im Nachhinein festgestellt wird, dass Mitteilungen falsch platziert wurden und längst hätten bearbeitet werden können.

Hinsichtlich der Wahrnehmung des ASD von außen und insbesondere von Seiten der Kita wäre es wichtig, verengten oder verzerrten Zuschreibungen der Funktion des Jugendamts durch entsprechende Informationen und Aufklärung entgegenzutreten. Einerseits ist es hier die persönliche Verantwortung der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, ihre Rolle zu klären und über die Aufgaben des Jugendamtes zu informieren. Andererseits sind die Organisationen gefordert, Informationen in Form von beispielsweise Qualitätshandbüchern zu entwickeln und für alle Kooperationspartner verfügbar zu machen (Trinkl 2013). Zusätzlich können beispielsweise im Rahmen gemeinsamer themenbezogener Fortbildungen

die Aufgaben des Jugendamts geklärt werden und so ein positives Bild der Jugendämter gefördert werden. Für den Raum Baden-Württemberg gibt es beispielsweise vom KVJS angebotene Fortbildungen, die explizit Kita- und ASD-Mitarbeitende ansprechen wie beispielsweise „Kooperieren und Verhandeln – Konkurrenzen und gemeinsame Interessen geschickt ausbalancieren“, „Inhouse-Seminar: Planspiel Krise“, „Konflikte erkennen und erfolgreich lösen“, jeweils offen für Kita und ASD (Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg 2019, vgl. hierzu auch Kapitel 4.4.). Hinsichtlich der wahrgenommenen Statusunterschiede zwischen Kita und ASD kann die Klärung von Zuständigkeiten und Verantwortungsbereichen und somit die Entwicklung einer gemeinsamen Arbeitsbasis Macht- und Hierarchieaspekte entschärfen. Ziel ist es, die unterschiedlichen Sichtweisen und Erwartungen zu erkennen, zum Thema zu machen und daraus einen gemeinsamen Zugang in Form einer tragbaren Arbeitsbeziehung zu entwickeln (Köhn 2012).

Mit fallübergreifenden, transparenten und verlässlichen Rahmenbedingungen fällt es den Kitas auch leichter, Eltern im Vorfeld eines Einbezugs des ASD oder nach einer Gefährdungsmitteilung anzusprechen und Sicherheit zu vermitteln. Auf diese Weise wirken klare Regeln und Grenzen indirekt strukturierend und können das Verhalten der Eltern positiv beeinflussen. Es sollte jedoch darauf geachtet werden, nicht den falschen Eindruck zu erwecken, eine gute oder etablierte Zusammenarbeit zwischen Kita und ASD bedeute, dass der ASD Gefährdungsmitteilungen nicht mehr unvoreingenommen prüfe oder Kitas jenseits der Mitteilung nicht auch weiter die individuellen Bedürfnisse und Belastungen von Kindern und Eltern im Blick hätten (Dietrich u. a. 2010). Es muss also, ähnlich wie im Verhältnis zwischen ASD und Familiengericht, darauf geachtet werden, eine gute Kooperation nicht als Verbündung erscheinen zu lassen.

Auch die Etablierung einer angemessenen Konfliktkultur bei unterschiedlichen Einschätzungen im Einzelfall oder Störungen der Zusammenarbeit (z.B. insoweit erfahrene Fachkräfte werden bei einem Träger meist nicht einbezogen), ist wichtig (Köhn 2012). Es wird deshalb empfohlen, Kooperationsvereinbarungen im Sinne einer größtmöglichen Transparenz zu veröffentlichen (Dietrich u. a. 2010).

4.2 Die fallspezifische Kooperation

In fallübergreifenden Treffen wird meist die Kooperation für typische Fälle ausgearbeitet, allgemein verbindlich ausgestaltet und verbessert, jedoch entstehen in den Einzelfällen trotzdem manchmal Unsicherheiten, Probleme oder Konflikte, etwa weil die Beteiligten vor allem im Einzelfall den konkreten Problemdruck im Hinblick auf Schutz und Perspektiven des Kindes oder auch der Eltern spüren (Köhn 2012). In der fallspezifischen Arbeit spielt auch das Spannungsfeld zwischen den Erfordernissen im Fall und den fehlenden finanziellen und vor allem

zeitlichen Ressourcen vielfach eine große Rolle. Mitunter kommt es etwa sehr auf die schnelle Reaktion und Verständigung der Kooperationspartner an (z. B. wenn ein Kind angibt, aus Angst nicht nach Hause zu wollen). Ein gezieltes Fehlermanagement, wenn es im Einzelfall zu Konflikten gekommen ist, kann hier zumindest helfen, daraus Lehren zu ziehen (ebd.). Auch wenn nicht alle Eventualitäten vorhersehbar sind, empfiehlt es sich für die Verbesserung der fallspezifischen Kooperation, im Vorhinein verschiedene Falllagen zu durchdenken und miteinander zu besprechen (Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration 2018):

- Der ASD hat gewichtige Anhaltspunkte festgestellt, das Kind besucht bislang keine Kita, die Personenberechtigten stimmen dem Kita-Besuch zu, und das Kind soll vor dem Hintergrund einer Gefährdungslage in die Kita aufgenommen werden;
- Der ASD hat gewichtige Anhaltspunkte festgestellt, das Kind besucht bislang keine Kita und die Personenberechtigten stimmen nur unter großem Druck dem Kita-Besuch zu (z. B. Auflage des Gerichts), sodass das Kind nicht nur vor dem Hintergrund einer Gefährdungslage, sondern zudem auch unter Umständen eingeschränkter Freiwilligkeit in die Kita kommt;
- Das Kind besucht eine Kita, ein Verdacht auf Kindeswohlgefährdung liegt vor, und der ASD ist noch nicht einbezogen;
- Das Kind besucht eine Kita, und dem ASD liegen unabhängig von Informationen aus der Kita gewichtige Anhaltspunkte vor, der ASD will sich aber im Rahmen der Gefährdungseinschätzung über die Erfahrungen der Kita informieren oder die Kita in ein Schutzkonzept einbinden;
- Das Kind besucht eine Kita, es liegen keine gewichtigen Anhaltspunkte vor, dennoch besteht Hilfebedarf.

4.3 Entwicklung und Aufbau eines Kooperationskonzepts

Zunächst ist zu betonen, dass es keinen allgemein verbindlichen Aufbau und keine allgemein verbindliche Beschreibung entsprechender Inhalte eines Kooperationskonzepts gibt (Schmitt 2008b). Im Projekt „Qualitätsentwicklung im Kinderschutz in Baden-Württemberg“ wurden fünf Jugendämter in Baden-Württemberg ausgewählt, in denen die ASD-Fachkräfte die Kooperationsbeziehung zwischen ASD und Kita besonders positiv bewertet hatten. Diese fünf Jugendämter wurden angesprochen. Allerdings konnte keines der fünf Ämter eine schriftliche Konzeption zur Verfügung stellen, und für eine Erhebung der lokalen Vorgehensweisen mittels Interviews reichten unsere Ressourcen nicht aus. Auch wenn wir daher sicher sind, dass es positive Praxisbeispiele im Bundesland Baden-Württemberg gibt, musste für diese Expertise auf zwei Konzeptionen

nen zur Zusammenarbeit mit der Kita zurückgegriffen werden, die frei zugänglich im Internet auffindbar sind, und zwar die der Hansestadt Hamburg und der Stadt Dresden. Ob diese sich beide in der Praxis bewährt haben, bleibt offen, da Evaluationen (bislang) nicht vorzuliegen scheinen. Nichtsdestotrotz können die beiden Kooperationskonzepte zusammen mit den Ausführungen von Schmitt (2008b) als Anregung herangezogen werden. Sie dienen hier für die beispielhafte Skizzierung eines Kooperationskonzepts.

Entsprechend der ausgewerteten Beispielkonzeptionen werden drei verschiedene Formen der Kooperation unterschieden, nämlich regelmäßige Arbeitstreffen und deren Zielsetzung, Festlegungen zur fallübergreifenden Zusammenarbeit und verbindliche Vereinbarungen zur fallspezifischen Zusammenarbeit.

4.3.1 Organisatorischer Rahmen und Inhalte von Arbeitstreffen ASD – Kita im Sozialraum

An einzelnen Orten in Baden-Württemberg werden vom ASD oder Kita-Trägern Veranstaltungen oder gemeinsame Fortbildungen zum Thema Kinderschutz organisiert, die nicht auf Wiederholung oder Regelmäßigkeit hin angelegt sind. Hiervon sind Arbeitstreffen zu unterscheiden, die zwar manchmal auch thematische Inputs zu besonderen Themen enthalten, aber insgesamt auf Vernetzung und Verstetigung hin angelegt sind. In der Regel finden solche Arbeitstreffen sozialraumbezogen statt. Sollen solche Arbeitstreffen in einem Sozialraum eingeführt werden, ist vorab eine Auseinandersetzung mit folgenden Fragen sinnvoll:

- Welche Kitas gibt es im ausgewählten Zuständigkeitsbereich, und welche insoweit erfahrenen Fachkräfte werden den Kitas im Sozialraum von ihren Trägern zur Verfügung gestellt? Eine schriftliche Auflistung der Kitas und der insoweit erfahrenen Fachkräfte der Kita-Träger im Sozialraum ist insbesondere bei Zuständigkeitswechseln und für neue Mitarbeitende wichtig.
- Wie gelingt die Kontaktaufnahme mit der/den entsprechenden Kita/s bzw. den Trägern am besten?
- Welche Zeitressourcen sind seitens der ASD-Fachkräfte für die Kooperationstätigkeiten nötig? Ist dies unter Berücksichtigung der laufenden Arbeitstätigkeiten möglich? Weiterführend ist zu fragen, inwieweit als Konsequenz aus § 3 KKG Zeitressourcen für Kooperationstätigkeiten im Tätigkeitsprofil der Mitarbeitenden bereits aufgenommen sind und bei der Personalbemessung Berücksichtigung finden. Bei der Festlegung der Zeitressource sollte beachtet werden, dass die Vorbereitung, die Teilnahme an Arbeitstreffen und die Nachbereitung eingeplant werden müssen.

Eine weitere grundsätzliche Frage gilt der geplanten Form der institutionellen Zusammenarbeit – im Projekt „HEIKO“ (Heidelberger Kooperationsmodell für die bei Trennung und Scheidung in familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Pro-

fessionen) wurde beispielsweise zur Verbesserung der institutionellen Zusammenarbeit zwischen dem Universitätsklinikum und den Jugendämtern ein Arbeitskreis auf Leitungsebene beider Institutionen gebildet (Armbruster 2000). Denkbar wäre auch eine Aufteilung der Zuständigkeiten unter den Mitarbeiter*innen des ASD – dann wäre zu klären, wer die Verantwortung für die Kooperation mit welcher/welchen Kitas im Sozialraum trägt. Für alle weiteren Schritte ist mit den betreffenden Kitas vorab zu klären, ob ein grundsätzliches Interesse an einer Verbesserung der institutionellen Zusammenarbeit im Kinderschutz vorliegt – denn eine gelingende Kooperation setzt voraus, dass beide Kooperationspartner miteinander ein gemeinsames Ziel verfolgen (vgl. hierzu Kapitel 1).

Ist ein grundsätzliches Interesse der Kitas im Sozialraum zur Verbesserung der Zusammenarbeit vorhanden, muss in einem nächsten Schritt der organisatorische Rahmen der Arbeitstreffen festgelegt werden. Hier ist es wichtig, die verschiedenen Arbeitsphasen zu unterscheiden (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung) und den angestrebten Turnus der Arbeitstreffen festzulegen. Tabelle 1 zeigt eine mögliche organisatorische und inhaltliche Rahmung der Arbeitstreffen, wie sie in einer Kooperationskonzeption verankert sein könnte, wobei zur besseren Anschaulichkeit Beispiele für Verantwortliche und den zeitlichen Rahmen aufgelistet werden:

Tab. 1: Beispielhafte Organisatorische Rahmung von Kooperations-treffen

Arbeitsphase	Tätigkeit	Verantwortliche/ Beteiligte	Zeitlicher Rahmen
Vorbereitung	Aktualisierung der Kontaktdaten und Ansprechpartner:innen (sowohl auf der Ebene der Kitas als auch auf der Ebene des ASD) und Übermittlung an den Kooperationspartner	Sachgebietsleitung/ Teamleitung ASD, Kita-Leitungen im Sozialraum	Bei Veränderungen im Vergleich zum vorhergehenden Treffen
	Sammlung von Fragen, Kritik und Erwartungen an den ASD bei Kitas im Sozialraum und den insoweit erfahrenen Fachkräften der Kita-Träger im Sozialraum, Erarbeitung eines Vorschlags zur Tagesordnung, Übermittlung des Vorschlags zur Tagesordnung	Kita-Leitungen im Sozialraum	8 Wochen vor dem Termin
	Sammlung von Fragen, Problemanzeigen, Neuigkeiten und Erwartungen auf Seiten der ASD-Fachkräfte im Sozialraum, soweit sie Kitas betreffen, Ergänzung der Tagesordnung	ASD-Mitarbeitende im Sozialraum	4 Wochen vor dem Termin
Durchführung	Moderation des Arbeitstreffens, Protokollierung der Gesprächsinhalte und Ergebnisse, Lösungsvorschläge zum Umgang mit zu klärenden Fragen und Bedarfen; evtl. kleiner thematischer Input oder Planung zukünftiger Inputs, Terminplanung	Abwechselnd ASD / Kita-Leitungen im Sozialraum	

Nachbereitung	Übermittlung des Protokollentwurfs mit den zu klärenden Fragen zur Nachbereitung/Ergänzung an die ASD-Mitarbeitenden im Sozialraum	Abwechselnd ASD / Kita-Leitungen im Sozialraum, Kontrolle durch Sachgebietsleitung / Teamleitung ASD, ggf. Erinnerung	spätestens 2 Wochen nach dem Termin
	Beantwortung der offenen Fragen, Versand an Kita-Leitungen und ASD im Sozialraum	Sachgebietsleitung/ Teamleitung ASD	spätestens 4 Wochen nach dem Termin

Quelle: Eigene Darstellung, angelehnt an KINET – Netzwerk für Frühprävention, Sozialisation und Familie 2016, S. 5)

Insbesondere folgende kinderschutzspezifische Schwerpunkte und Themen können im Rahmen der Arbeitstreffen behandelt werden (ebd.):

- Kontaktaufbau und Kontaktpflege: Vorstellung der Anwesenden und ihrer Funktion und Aufgaben, Angebot der Führung durch das gastgebende Haus;
- Austausch über Leistungs- und Arbeitsbereiche, Aufgaben, Arbeitsweisen, wichtige Begrifflichkeiten und Rechtsgrundlagen sowie Entwicklungen und Herausforderungen im Bereich ASD und Kindertagesbetreuung;
- Besprechung von Herausforderungen im Kinderschutz, denen Kitas begegnen (z. B. Einschätzung von Vernachlässigung, schwierige Elterngespräche bei Gefährdungsmitteilungen) und von Spannungen (z. B. mangelnde Erreichbarkeit des ASD), allerdings abgelöst von konkreten problematischen Vorfällen, Erweiterung der Kenntnisse über die Ressourcen im Sozialraum;
- Identifizierung von im Sozialraum bislang unzureichend beantworteten Problemlagen von Kindern und Eltern im Kontext Kindeswohlgefährdung (z. B. Kinder mit hochstrittigen Eltern in der Kita) mit dem Ziel, dies über den ASD und die Träger in die lokale Jugendhilfeplanung einzuspeisen;
- Austausch und Festhalten der Ergebnisse zum Umgang mit zu klärenden Fragen und Bedarfen (siehe oben).

4.3.2 Festlegungen zur fallübergreifenden Zusammenarbeit

Im Unterschied zu Arbeitstreffen Kitas – ASD im Sozialraum, die wesentlich der Vernetzung dienen, können Festlegungen zur fallübergreifenden Zusammenarbeit in der Regel nur auf übergeordneten Ebenen, zudem trägerspezifisch und unter starker Beteiligung der Leitungen getroffen werden. Rechtlich angelegt sind sie in § 8a Abs. 4 SGB VIII, und die dort gemachten Vorgaben zur Zusammenarbeit, die auf den Umgang mit einer bestimmten Fallkonstellation fokussieren (in der Kita bekannt werdende gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung) sind unabdingbar in eine Vereinbarung aufzunehmen. Daneben gibt es jedoch noch viele weitere Themen der Zusammenarbeit, die unten aufgeführt werden und die potenziell Gegenstand von Kooperationsvereinbarungen werden können. Für einige Punkte, wie etwa die

Rückmeldungen des ASD nach Gefährdungsmittelungen durch die Kita oder Rücksprachen des ASD mit der Kita zu Kita-Kindern, zu denen ein 8a-Verfahren geführt wird, das aber nicht durch die Kita angestoßen wurde, existieren *rechtliche Rahmenbedingungen* (Kapitel 4), die in jedem Fall in den fallübergreifenden Festlegungen zur Zusammenarbeit Erwähnung finden sollten.

Potenzielle Themen für eine Kooperationsvereinbarung, jenseits der Vorgaben des § 8a Abs. 4 SGB VIII, die in der Literatur erwähnt werden, können *Grundsätze der gemeinsamen Arbeit* sein, wie eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit oder die Verbindlichkeit hinsichtlich der Absprachen sowie der Umgang mit Konflikten (Schmitt 2008b). Die Thematisierung von *Zielen der Zusammenarbeit* (Schutz des Kindes, Vermittlung von Sicherheit im Gefährdungseinschätzungsprozess, gegenseitige fachliche Unterstützung etc.) könnte einen weiteren Bestandteil der Vereinbarung bilden. Regelungen zu Vernetzung und zum *Austausch gegenseitiger Informationen* (hinsichtlich der Form und der Frequenz), die verständliche und handlungsnah dargestellte Erläuterung der *datenschutzrechtlichen Bestimmungen* der anderen beteiligten Institution sowie die *Benennung und Aktualisierung von Ansprechpersonen* und die *Laufzeit* der Vereinbarung bilden weitere mögliche Bestandteile einer solchen Vereinbarung. Die Themen, die Kitas in der Zusammenarbeit mit dem ASD häufig beschäftigen, sollten dabei ebenso aufgenommen werden wie die Anliegen des ASD (z. B. Erreichbarkeit des ASD, Eingangsbestätigung nach Gefährdungsmittelungen, Möglichkeit zu Kurzberatungen zum Umgang mit dem Kind und den Eltern nach einer Gefährdungsmittelung, Einbindung der Kita in Schutzkonzepte). Möglichkeiten zur Auswertung einer Kooperationsvereinbarung werden in Abschnitt 4.4 angesprochen.

Schmitt (2008a) empfiehlt eine Kooperationsvereinbarung in Form eines verbindlichen Vertrags (inklusive Kündigungsfristen und salvatorischer Klausel) zwischen den Kooperationspartnern. Ob eine Vertragsform für die Vereinbarungen zur fallunspezifischen Zusammenarbeit wirklich angemessen ist, muss trägerabhängig geklärt werden. In jedem Fall ist es jedoch sinnvoll, gemeinsame Vereinbarungen zur Kooperation gegenseitig zu unterzeichnen, um die Verbindlichkeit der Zusammenarbeit zu erhöhen.

4.3.3 Vereinbarungen zur fallspezifischen Zusammenarbeit

Vereinbarungen zur fallspezifischen Zusammenarbeit unterscheiden sich nur graduell von den in Abschnitt 4.3.2 besprochenen Themen. Während dort rechtlich normierte Vorgaben für bestimmte Fallkonstellationen aufgegriffen werden und die Zusammenarbeit insgesamt gebahnt wird, stehen nun verschiedene weitere Fallkonstellationen im Mittelpunkt. Da zu diesen weniger rechtliche Vorgaben existieren und die Freiheitsgrade mithin größer sind, sind hier teilweise auch Absprachen im Sozialraum möglich und sinnvoll. Die Absprachen zu weiteren Fallkonstellationen (jenseits der in § 8a Abs. 4 SGB VIII im Mittelpunkt stehenden Fallkonstellation), haben den

Zweck, in kritischen Situationen möglichst reibungslos und zügig in der Fallarbeit voranschreiten und bedarfsgerecht intervenieren zu können. Dafür sind vorab verabredete Vorgehensweisen, Verantwortlichkeiten und Handlungsabläufe sinnvoll.

Wie bereits in Kapitel 4.3.1. erwähnt, sollte vor der Ausarbeitung der Vereinbarungen zur spezifischen Zusammenarbeit bei bestimmten Fallkonstellationen festgelegt werden, für welche Fallkonstellationen Absprachen erarbeitet werden sollen, wer für diese Aufgabe zuständig ist, auf welcher Ebene die Verabredungen getroffen werden und wie sie ausgewertet werden. Unterscheidet man die in Kapitel 4.2. aufgeführten Falllagen, so sollten je nach Falllage eigene Regelungen zur Zusammenarbeit getroffen werden (Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration 2018). In Anlehnung an die Konzeption der Freien und Hansestadt Hamburg werden im Folgenden einige Möglichkeiten beispielhaft skizziert.

Für den Fall, dass aus Sicht des ASD eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, das Kind noch keine Kita besucht, aber ein solcher Besuch als Teil eines Schutz- und Hilfekonzepts für sinnvoll erachtet wird, wird folgender Handlungsablauf (Tab. 2) vorgeschlagen:

Tab. 2: Beispielhafte Regelung zur fallspezifischen Zusammenarbeit, wenn aus Sicht des ASD eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, das Kind noch keine Kita besucht, aber ein solcher Besuch als Teil eines Schutz- und Hilfekonzepts für sinnvoll erachtet wird

Zuständigkeit	Handlungsablauf
ASD	Wenn die Personenberechtigten dem Kita-Besuch zustimmen , suchen Personenberechtigte und ASD zeitgleich nach einem Kita-Platz. Wenn die Personenberechtigten dem Kita-Besuch nicht zustimmen , dieser jedoch erforderlich zur Abwendung der Gefährdung ist, wird das Familiengericht angerufen. Für die Umsetzung von Auflagen des Gerichts sind zunächst die Personenberechtigten verantwortlich, die dabei jedoch vom ASD unterstützt werden. ASD und Personensorgeberechtigte verabreden, wie die Suche nach einem Kita-Platz organisiert wird. Die ASD-Fachkraft bespricht mit den Personensorgeberechtigten, welche Informationen zur Gefährdung die Kita haben muss, um gut im Schutzkonzept mitarbeiten zu können, holt dafür deren Schweigepflichtsentbindung zum Austausch mit der Kita ein und informiert daraufhin die Kita über die vorliegende Gefährdung, die Art der Kindeswohlgefährdung und andere wichtige Tatsachen und Einschätzungen.
Kita	Durchführung eines Kennenlerngesprächs mit den Eltern.
ASD	Die ASD-Fachkraft vereinbart mit Zustimmung der Personenberechtigten einen gemeinsamen Termin mit der Kita, den Personenberechtigten und der ASD-Fachkraft. Dieser Termin dient der Herstellung von Transparenz und Vertrauen.
ASD & Kita	Im gemeinsamen Gespräch klären die Kita-Leitung, der/die Bezugseltern/In, die ASD-Fachkraft und die Personenberechtigten mögliche Aufgaben und Vereinbarungen sowie Verantwortlichkeiten (z. B. Ziele des Kita-Besuchs, Betreuungsumfang, Absprachen zu Fehlzeiten des Kindes und zu Informationswegen, Umgang mit Schließzeiten der Einrichtung und Urlaub, Handlungsabläufe bei Auffälligkeiten des Kindes, Art und Weise des Informationsaustausches). Die getroffenen Vereinbarungen zur Zusammenarbeit sollten unbedingt verschriftlicht und von allen Teilnehmenden unterzeichnet werden.

Kita	Bei einem Verstoß der Personenberechtigten gegen die getroffenen Vereinbarungen oder bei Hinweisen auf einen weiteren Schutzbedarf des Kindes wird unverzüglich die ASD-Fachkraft hinzugezogen.
ASD	Unter Umständen Anrufung des Familiengerichts.

Quelle: Eigene Darstellung, angelehnt an Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration 2018, S. 6f.

Für den Fall, dass das Kind eine Kita besucht, der Kita gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen und der ASD noch nicht einbezogen ist, wird folgender Handlungsablauf (Tab. 3) vorgeschlagen:

Tab. 3: Beispielhafte Regelung zur fallspezifischen Zusammenarbeit, wenn das Kind eine Kita besucht, der Kita gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen und der ASD noch nicht einbezogen ist

Zuständigkeit	Handlungsablauf
Kita	Bearbeitung der gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (z. B. Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft zur Gefährdungseinschätzung). Falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann, informiert die Kita die Personenberechtigten, dass der ASD eingeschaltet wird (vorausgesetzt, der Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen wird nicht in Frage gestellt) und informiert den ASD.
ASD	Die ASD-Fachkraft bestätigt den Eingang der Gefährdungsmittteilung, bittet um eine Kontrolle der aufgenommenen Mitteilungsinhalte und bearbeitet den Fall gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII. Sie holt bei den Personenberechtigten eine gegenseitige Schweigepflichtsbindung zum Austausch mit der Kita ein. Wird diese verweigert, werden die Personensorgeberechtigten darüber informiert, dass eine Rücksprache mit der Kita entsprechend § 62 Abs. 3 SGB VIII trotzdem erfolgt. Bestätigen sich in der Rücksprache die gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung und erscheint die Einbindung der Kita in ein Schutzkonzept sinnvoll, vereinbart die ASD-Fachkraft mit Zustimmung der Personenberechtigten einen Termin für ein gemeinsames Gespräch mit der Kita.
ASD & Kita	In einem gemeinsamen Gespräch klären die Kita-Leitung, der/die Bezugserzieher/in, die ASD-Fachkraft und die Personenberechtigten mögliche Aufgaben und Vereinbarungen sowie Verantwortlichkeiten (z. B. Ziele des Kita-Besuchs, Betreuungsumfang, Absprachen zu Fehlzeiten des Kindes und zu Informationswegen, Umgang mit Schließzeiten der Einrichtung und Urlaub, Handlungsabläufe bei Auffälligkeiten des Kindes, Art und Weise des Informationsaustausches). Die getroffenen Vereinbarungen zur Zusammenarbeit sollten verschriftlicht und unbedingt von allen Teilnehmenden unterzeichnet werden.
Kita	Bei einem Verstoß der Personenberechtigten gegen die getroffenen Vereinbarungen oder bei Hinweisen auf einen weiteren Schutzbedarf des Kindes wird unverzüglich die ASD-Fachkraft hinzugezogen.
ASD	Unter Umständen Anrufung des Familiengerichts.

Quelle: Eigene Darstellung, angelehnt an Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration 2018, S. 8

Für den Fall, dass das Kind eine Kita besucht und dem ASD aus anderen Quellen gewichtige Anhaltspunkte vorliegen, wird folgender Handlungsablauf (Tab. 4) vorgeschlagen:

Tab. 4: Beispielhafte Regelung zur fallspezifischen Zusammenarbeit, wenn das Kind eine Kita besucht und dem ASD aus anderen Quellen gewichtige Anhaltspunkte vorliegen

Zuständigkeit	Handlungsablauf
ASD	Die ASD-Fachkraft bestätigt den Eingang der Gefährdungsmitteilung, bittet um eine Kontrolle der aufgenommenen Mitteilungsinhalte und bearbeitet den Fall gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII. Sie holt bei den Personenberechtigten eine gegenseitige Schweigepflichtsbindung zum Austausch mit der Kita ein. Wird diese verweigert, werden die Personensorgeberechtigten darüber informiert, dass eine Rücksprache mit der Kita entsprechend § 62 Abs. 3 SGB VIII trotzdem erfolgt. Bestätigen sich in der Rücksprache die gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung und erscheint die Einbindung der Kita in ein Schutzkonzept sinnvoll, vereinbart die ASD-Fachkraft mit Zustimmung der Personenberechtigten einen Termin für ein gemeinsames Gespräch mit der Kita.
ASD & Kita	In einem gemeinsamen Gespräch klären die Kita-Leitung, der/die Bezugserzieher/in, die ASD-Fachkraft und die Personenberechtigten mögliche Aufgaben und Vereinbarungen sowie Verantwortlichkeiten (z. B. Ziele des Kita-Besuchs, Betreuungsumfang, Absprachen zu Fehlzeiten des Kindes und zu Informationswegen, Umgang mit Schließzeiten der Einrichtung und Urlaub, Handlungsabläufe bei Auffälligkeiten des Kindes, Art und Weise des Informationsaustausches). Die getroffenen Vereinbarungen zur Zusammenarbeit sollten verschriftlicht und unbedingt von allen Teilnehmenden unterzeichnet werden.
Kita	Bei einem Verstoß der Personenberechtigten gegen die getroffenen Vereinbarungen oder bei Hinweisen auf einen weiteren Schutzbedarf des Kindes wird unverzüglich die ASD-Fachkraft hinzugezogen.
ASD	Unter Umständen Anrufung des Familiengerichts.

Quelle: Eigene Darstellung, angelehnt an Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration 2018, S. 8

Für den Fall, dass das Kind eine Kita besucht, keine gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen und dennoch Hilfebedarf besteht, wird folgender Handlungsablauf (Tab. 5) vorgeschlagen:

Tab. 5: Beispielhafte Regelung zur fallspezifischen Zusammenarbeit, wenn keine gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen und dennoch Hilfebedarf besteht

Zuständigkeit	Handlungsablauf
ASD	Erhält eine Familie eine Hilfe zur Erziehung und ist ein Austausch mit der Kita erforderlich, setzt die ASD-Fachkraft sich mit Zustimmung der Personenberechtigten mit der Kita in Verbindung. Bei Bedarf und mit Zustimmung der Personenberechtigten findet ein gemeinsames Gespräch im Rahmen der Hilfeplanung statt, das vom ASD protokolliert wird. Eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit kann bei Bedarf auf freiwilliger Basis festgehalten und unterzeichnet werden.
Kita	Ergeben sich in der Kita aus dem Verhalten des Kindes und/oder der Elternarbeit Hinweise darauf, dass eine Hilfe zur Erziehung sinnvoll sein könnte, ermutigt die Kita die Personensorgeberechtigten zur Inanspruchnahme der Hilfe und begleitet die Kontaktaufnahme zum ASD auf Wunsch.

Quelle: Eigene Darstellung, angelehnt an Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration 2018, S. 10

4.4 Evaluation und Qualitätsentwicklung in der Kooperation von Kitas und ASD

Kooperationen sollten regelmäßig ausgewertet werden (Dietrich u. a. 2010; Knauer 2008). Dies beinhaltet beispielsweise die Prüfung der Vereinbarungen und die Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen oder fachliche Entwicklungen (van Santen/Seckinger 2003). Dabei gibt es verschiedene Arten, Qualität von Kooperationen zu bewerten:

Die *Ergebnisqualität* beschreibt das Ergebnis der Kooperation von ASD und Kita (Knauer 2008). Wie gut ist es durch die Kooperation gelungen, den Schutz der betroffenen Kinder herzustellen? Wie gut gelingt eine Unterstützung der Personenberechtigten hinsichtlich ihrer Kompetenzen, ihr Kind angemessen zu betreuen, zu versorgen und zu fördern? Mögliche Kriterien wären: In der 8a-Statistik erkennbare Anzahl der aus Kitas stammenden Gefährdungsmitteilungen, bei denen im Ergebnis der Überprüfung weder eine Gefährdung noch ein Hilfebedarf vom ASD festgestellt wird (Fehlmitteilungen); ggf. über ein Feld im Ersterfassungsbogen feststellbare Anzahl der Gefährdungsmitteilungen aus Kitas, die dort nicht durch eine insoweit erfahrene Fachkraft beraten wurden; Rückmeldungen aus dem Kreis der ASD-Fachkräfte über Unsicherheiten in Kitas, wenn im Rahmen eines 8a-Verfahrens dort Informationen nachgefragt wurden.

Die *Strukturqualität* bezeichnet den Grad, in dem Strukturen zu einer guten Qualität der Arbeit beitragen (ebd.). Hier kann beispielsweise bewertet werden, wie gut das Kooperationskonzept aus Sicht der Beteiligten ist und wie es umgesetzt wird. Auch die Analyse und ggf. Anpassung von Entscheidungs- und Verantwortungsstrukturen sowie von finanziellen, räumlichen, zeitlichen und fachlichen Ressourcen können eine bleibende Strukturqualität fördern. Die getroffenen Vereinbarungen zur Kooperation sollten in jedem Falle auf Basis der gemachten Erfahrungen weiterentwickelt und fortgeschrieben werden. Nur eine regelmäßige Versicherung und bei Bedarf die Anpassung der Absprachen schafft die Voraussetzung, dass mit Kooperationsvereinbarungen ein zentrales Element der Qualitätssicherung der Kooperation von ASD und Kita geschaffen wird (Schmitt 2008b).

Schließlich kann auch die *Prozessqualität* bewertet werden, die der Frage nachgeht, wie die Beteiligten ihr Handeln verbessern können, um gemeinsam formulierte Ziele zu erreichen. Es geht also darum, zu klären, ob Ziele hinreichend konkret sind, um handlungsleitend sein zu können, ob Absprachen eingehalten werden, ob unterschiedliche Zielgruppen angemessen erreicht werden und ob der Sozialraum (ausreichend) einbezogen wird (Knauer 2008). Konkret könnten hier beispielsweise die Protokolle der Arbeitstreffen bezüglich der Erfahrungen in der Zusammenarbeit ausgewertet sowie veränderte Bedarfslagen der Kinder, Eltern und Fachkräfte im Stadtteil thematisiert und daraus Handlungsbedarfe zu einer Weiterentwicklung der Zusammenarbeit identifiziert oder (gemeinsame) Fortbildungen angeregt werden.

5.

Ausblick

Mit der vorliegenden Expertise sollte sowohl ein Überblick über wissenschaftliche Erkenntnisse zur Ausgestaltung von Kooperationsbeziehungen zwischen ASD und Kita gegeben als auch Vorschläge und Anregungen zur Entwicklung eines Kooperationskonzepts gemacht werden. Deren, gegebenenfalls schrittweise oder nur teilweise Umsetzung im laufenden Arbeitsprozess kostet Zeit und Mühe. Daher ist es im Rahmen der Planung sinnvoll abzuwägen, wie viel Zeit und Mühe problematische oder verfehlte Gefährdungsmitteilungen oder andere Probleme in der Zusammenarbeit mit Kitas bzw. Kita-Trägern ohne Investitionen in die Weiterentwicklung der Kooperation kosten.

Aus wissenschaftlicher Sicht ist festzuhalten, dass Kooperation im Kinderschutz zwar ein sehr bedeutsames Thema geworden ist, aber bislang kaum Daten vorliegen, wie diese am besten gefördert werden kann und welcher Nutzen hiermit für den ASD, vor allem aber für die betreuten Kinder und Familien zu erreichen ist. Wir hoffen, dass es gelungen ist, mit dieser Expertise den Grundstein für eine intensive Auseinandersetzung mit der Ausgestaltung der Kooperationsbeziehung zwischen ASD und Kita und der Entwicklung von Ansätzen zur Verbesserung dieser Kooperationsbeziehung zu legen.

Wünschenswert wäre eine Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Aufmerksamkeit für das Thema, damit wir in einigen Jahren noch genauere und hilfreichere Vorschläge machen können. Bislang nehmen wir es einfach als gegeben, dass die in die Ausgestaltung von Kooperationsbeziehungen gesteckte Arbeit sich zwar sicherlich nicht sofort, aber umso mehr dann auswirkt, wenn Kooperationsstätigkeiten als eigenständiger Arbeitsbestandteil begriffen und entsprechende Strukturen und Rahmenbedingungen geschaffen werden. So können institutionenübergreifende Regeln und Kooperationsstrukturen gefestigt und verinnerlicht werden, sodass sie einen festen Bestandteil in der alltäglichen Arbeit darstellen und damit zu einem verbesserten Schutz der beteiligten Kinder und der Entlastung von Familien über die Grenzen der jeweiligen Einrichtungen hinaus beitragen.

Literaturverzeichnis

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (2006): Handlungsempfehlungen zur Kooperation von Jugendhilfe und Schule. Berlin <https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2006/Handlungsempfehlungen%20AGJ.pdf> (13.11.2019)

Armbruster, Meinrad Matthäus (Hrsg.) (2000): Misshandeltes Kind – Hilfe durch Kooperation. Freiburg im Breisgau

Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Bildung in Deutschland 2018. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Wirkungen und Erträgen von Bildung. Bielefeld

Bensel, Joachim/Prill, Thomas/Haug-Schnabel, Gabriele/Fritz, Birgit/Nied, Franziska (2012): Einschätzskala Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen. Stuttgart https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/hilfefinden/KVJS_KiWo_Skala.pdf (06.12.2019)

Borris, Susanne (2006): PräGT – Das Projekt der Arbeiterwohlfahrt zur Prävention von häuslicher Gewalt durch kooperative Arbeitsansätze in Tageseinrichtungen für Kinder. In: Kavemann, Barbara/Kreyssig, Ulrike (Hrsg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. Wiesbaden, S. 321–328

Dietrich, Peter S./Fichtner, Jörg/Halatcheva, Maya/Sandner, Eva (2010): Arbeit mit hochkonflikthaften Trennungs- und Scheidungsfamilien. Eine Handreichung für die Praxis. München

Endruweit, Günther/Trommsdorff, Gisela/Burzan, Nicole (2014): Wörterbuch der Soziologie. 3. Aufl. Konstanz/ München

Fegert, Jörg (2014): Bedingungen, Prinzipien und Herausforderungen interdisziplinärer Kooperation im Kinderschutz. München https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/izkk/izkk-Nachrichten-2013-2014_INTERAKTIV.pdf (13.11.2019)

Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (2018): Ein verbesserter Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung – Verbindliche Regelungen für die Zusammenarbeit des Allgemeinen Sozialen Dienstes mit Kindertageseinrichtungen und Freien Trägern der Jugendhilfe in Bezug auf Familien mit Kindern im Alter von 0-6 Jahren mit jugendamtlichem Unterstützungsbedarf. Hamburg <https://www.hamburg.de/contentblob/4386002/03bc5a31aa78a9f8f379997e29fe3043/data/zusammenarbeit-asd-kita-freietraeger.pdf> (04.12.2019)

Frenke-Kulbach, Annette (2000): Probleme institutioneller Kooperation bei sexuellem Missbrauch. In: Dahme, Heinz-Jürgen/Wohlfahrt, Norbert (Hrsg.): Netzwerkökonomie im Wohlfahrtsstaat. Wettbewerb und Kooperation im Sozial- und Gesundheitssektor. Berlin, S. 169–183

- KiNET – Netzwerk für Frühprävention, Sozialisation und Familie (2016): Handlungsorientierung zur fall-spezifischen Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und dem Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes (ASD Prohlis, ASD Cotta). Dresden https://www.dresden.de/media/pdf/kitas/Handlungsorientierung_FuZA_Kita-ASD.pdf (03.12.2019, online nicht mehr verfügba)
- Knauer, Raingard (2008): Evaluation und Qualitätsentwicklung in der Kooperation von Jugendhilfe und Schule. In: Henschel, Angelika/Krüger, Rolf/Schmitt, Christof/Stange, Waldemar (Hrsg.): Jugendhilfe und Schule. Handbuch für eine gelingende Kooperation. Wiesbaden, S. 674–686
- Köhn, Beate (2012): Kooperation im Kinderschutz. In: Thole, Werner/Retkowski, Alexandra/Schäuble, Barbara (Hrsg.): Sorgende Arrangements. Kinderschutz zwischen Organisation und Familie. Wiesbaden, S. 143–151
- Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) (2019): KVJS Fortbildung. <https://www.kvjs.de/fortbildung/jugendhilfe-kita/> (06.12.2019)
- Loidl, Rainer (Hrsg.) (2013): Gewalt in der Familie. Beiträge zur Sozialarbeitsforschung. Wien
- Peucker, Christian/Pluto, Liane/van Santen, Eric (2017): Situation und Perspektiven von Kindertageseinrichtungen. Empirische Befunde. Weinheim/Basel
- Schmitt, Christof (2008a): Der Einsatz von Projektmanagement im Rahmen der Kooperationspraxis. In: Henschel, Angelika/Krüger, Rolf/Schmitt, Christof/Stange, Waldemar (Hrsg.): Jugendhilfe und Schule. Handbuch für eine gelingende Kooperation. Wiesbaden, S. 527–537
- Schmitt, Christof (2008b): Kooperationsvereinbarungen als Baustein gelingender Kooperationen. In: Henschel, Angelika/Krüger, Rolf/Schmitt, Christof/Stange, Waldemar (Hrsg.): Jugendhilfe und Schule. Handbuch für eine gelingende Kooperation. Wiesbaden, S. 517–526
- Schröder, Jan (2000): Trägerübergreifende Kooperation in der Kinder- und Jugendhilfe. Bedingungen gelingender Zusammenarbeit. In: Dahme, Heinz-Jürgen/Wohlfahrt, Norbert (Hrsg.): Netzwerkökonomie im Wohlfahrtsstaat. Wettbewerb und Kooperation im Sozial- und Gesundheitssektor. Berlin, S. 139–150
- Thurn (2017): Kinderschutz im Kontext der Kindertagesbetreuung. Eine Untersuchung zu Herausforderungen und Chancen im Umgang mit dem Schutzauftrag. Wiesbaden.
- Trinkl, Marianne (2013): Gefährdete Kinder – Schutz durch Kooperation. Eine qualitative Studie zur Kooperation von Kindergarten und Jugendamt im Feld der Kindeswohlgefährdung. In: Loidl, Rainer (Hrsg.): Gewalt in der Familie. Beiträge zur Sozialarbeitsforschung. Wien
- van Santen, Eric/Seckinger, Mike (2003): Kooperation: Mythos und Realität einer Praxis. Eine empirische Studie zur interinstitutionellen Zusammenarbeit am Beispiel der Kinder- und Jugendhilfe. Zugl.: Berlin, Freie Universität, Diss. München

Deutsches Jugendinstitut e. V.

Nockherstraße 2
D-81541 München

Postfach 90 03 52
D-81503 München

Telefon +49 89 62306-0

Fax +49 89 62306-162

www.dji.de